Förderrichtlinie des DLRG Landesverbandes Hessen e.V.

Die Gliederungen der Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) werben unter dem Namen DLRG mit einem gemeinsamen Auftreten als Verband um Spendengelder für die DLRG.

Diese Spendenmittel stehen allen Gliederungen gleichermaßen offen. Die Landesverbände regeln den Zugang zu diesen Mitteln transparent und verbindlich.

Der DLRG Landesverband Hessen e.V. richtet dafür einen Förderfonds ein und schafft sich mit dieser Förderrichtlinie den verbindlichen Rahmen für ein gemeinsames, nachvollziehbares Handeln.

Artikel 1 Ziel der Förderung

Ziel aller Förderungen im DLRG Landesverband Hessen ist die Unterstützung einer kontinuierlichen Weiterentwicklung seiner Gliederungen und das Erreichen eines einheitlichen Niveaus im Bereich der satzungsgemäßen Kernaufgaben.

Darunter fallen insbesondere Maßnahmen zur:

- Ausbildung und Qualifizierung,
- Optimierung des Wasserrettungsdienstes,
- Verbesserung der Flächendeckung in der Präsenz im Landesverband Hessen,
- Steigerung der Zahl der Mitglieder und Gliederungen.

Innovative Projekte haben eine besondere Bedeutung. Der Landesrat kann Förderschwerpunkte sowie zeitliche Begrenzungen von Maßnahmen vorgeben.

Artikel 2 Art und Umfang der Förderung

Diese Richtlinie beinhaltet die Förderung durch finanzielle Zuwendung aus Mitteln der zentralen Einwerbung von Spendengeldern für die DLRG. Die finanziellen Hilfen unterliegen der Haushaltsplanung und können daher nur bei Vorliegen entsprechender Haushaltsmittel bereitgestellt werden.

Förderfähig sind bis zu 80% der jeweiligen Projektkosten, bei Baumaßnahmen maximal 20 % der Baukosten. Mit Zustimmung des Präsidenten, in seinem Verhinderungsfalle eines Vizepräsidenten, und des Schatzmeisters (im Verhinderungsfall seines Stellvertreters) kann der Förderbeirat im begründeten Einzelfall von der o. g. Quotierung abweichen.

Die Summe aller Förderungen (inklusive externer Förderungen und Zuschüsse) darf die Gesamtkosten eines Projekts nicht übersteigen.

Die Zuwendungen werden den Gliederungen als nicht rückzahlbare Zuschüsse in Form der Anteilsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

Artikel 3 Voraussetzungen

Eine Förderung setzt voraus, dass die antragstellende Gliederung Satzung, Ordnungen und verbandliche Beschlüsse anerkennt und umsetzt.

Antragsberechtigt sind alle Bezirke und Kreisverbände des Landesverbandes Hessen sowie deren Untergliederungen, sofern sie zum Zeitpunkt des Antragsschlusses ihrer Beitragsverpflichtungen gegenüber dem Landesverband vollständig nachgekommen sind und den zuletzt fälligen Statistischen Jahresbericht ordnungs- und fristgerecht eingereicht haben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Förderbeirat hiervon abweichen. Wesentliche Inhalte eines Antrags sind: Beschreibung und Zielsetzung der zu fördernden Maßnahme, die beantragte Fördersumme sowie richtige und vollständige Angaben zur Finanzierung.

Artikel 4 Anträge

Diese Förderrichtlinie berücksichtigt die satzungsgemäße Selbstständigkeit und Eigeninitiative der Untergliederungen des Landesverbandes und greift nicht in die Rechte und Pflichten der Bezirke und Kreisverbände sowie deren Untergliederungen ein.

Bei Immobilienförderung ist die dauerhafte Tragfähigkeit der geplanten Maßnahme nachzuweisen.

Die Antragsstellung erfolgt digital über den auf der Homepage https://hessen.dlrg.de bereitgestellten Link unter Beifügung sämtlicher Anlagen bis spätestens 30. April eines jeden Jahres. Die erforderlichen Anlagen sind in einer Checkliste am Ende der Richtlinie aufgeführt.

Nur vollständig und korrekt eingereichte Förderanträge können vom Förderbeirat berücksichtigt werden.

Pro Antragszeitraum (01.05. bis 30.04. des Folgejahres) kann jede Gliederung maximal einen Förderantrag für eine konkrete Maßnahme stellen, sofern nicht durch den Landesrat oder aufgrund dieser Richtlinie ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird. Mehrere voneinander unabhängige Maßnahmen dürfen nicht in einem gemeinsamen Antrag zusammengefasst werden.

Die Antragstellung muss VOR Beginn der Maßnahme erfolgen. Als Beginn der Maßnahme gelten insbesondere die Erteilung von Aufträgen, Bestellungen sowie der Abschluss verbindlicher Verträge. Ein vorgezogener Maßnahmenbeginn bedarf der vorherigen Information an und Freigabe in Schriftform durch den Vorsitzenden des Förderbeirats. Die Freigabe dient ausschließlich der Zulassung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns und begründet weder einen Anspruch auf Förderung noch eine positive Entscheidung über den Förderantrag. Die spätere Prüfung kann ergeben, dass die Maßnahme ganz oder teilweise nicht förderfähig ist.

Kosten für einen Bauantrag und Architektenplanungen sind bei Baumaßnahmen nicht förderfähig.

Personalisierte Artikel, insbesondere Namensaufdrucke, Badekleidung oder Schuhe, sind nicht förderfähig. Davon abweichend können Beschaffungen von zur PSA zugehörigen Schuhen bezuschusst werden, die den Schutzstatus S3 erfüllen.

Der Landesrat wird regelmäßig durch den Förderbeirat über die Anträge informiert.

Artikel 5 Entscheidung über die Förderung (Bewilligung)

Über die Anträge entscheidet der Förderbeirat nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der Förderziele über die zur Verfügung stehenden Mittel und Kapazitäten innerhalb von zwei Monaten nach dem Stichtag. Ziel ist, dass möglichst viele Gliederungen im Landesverband Zugang zu den Mitteln erlangen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Förderbeirat von der Förderquote abweichen (siehe Artikel 2). Bei Bedarf können weitere Informationen von den Gliederungen eingeholt werden.

Antragstellende Gliederungen, die in den letzten drei Jahren im Rahmen früherer Fördermaßnahmen ihren Pflichten aus Artikel 7 nicht nachgekommen sind, haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Förderung. Hiervon kann der Förderbeirat in begründeten Einzelfällen abweichen. Die Begründung ist in die Dokumentation nach Artikel 7 aufzunehmen.

Innerhalb von drei Monaten nach Antragsfrist erhalten die Antragsteller den Beschluss zu ihrem Antrag. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen.

Bewilligte Mittel werden in der Regel nach Abschluss der Maßnahme und Einreichung der erforderlichen Belege ausgezahlt. Abschlagszahlungen bzw. Vorschüsse sind möglich. Die vollständige Ausschüttung der bewilligten Fördermittel erfolgt vorbehaltlich der in Artikel 7 genannten jeweils vollständigen Dokumentation und Abrechnung der Fördermaßnahme.

Die bewilligten Fördermittel sind innerhalb des Haushaltsjahres, in dem die Bewilligung erfolgt ist, abzurufen. Auf begründeten Antrag kann der Förderbeirat dem Übertrag der bewilligten Fördermittel in das Folgejahr zustimmen. Ohne diese Beantragung besteht kein Anspruch mehr auf Auszahlung der für das vorige Haushaltsjahr bewilligten Fördermittel.

Nicht bewilligte Fördermittel sind in das nächste Kalenderjahr zu übertragen. Diese Fördermittel stellen dann eine Erhöhung der für das nächste Kalenderjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel dar.

Artikel 6 Förderbeirat

Der Förderbeirat besteht aus neun Personen.

Den Förderbeirat bilden:

der Wirtschafts- und Finanzausschuss des Landesverbandes Hessen

Bestehend aus

1. Präsident oder ein Vizepräsident,
2. Schatzmeister oder ein stellvertretender Schatzmeister,
3. Drei Vertreter aus den Bezirken und Kreisverbänden

ergänzt um bis zu

4. drei Beiratsmitglieder aus direkt mitglieder-führenden Gliederungen, die in keinem Bezirk / Kreisverband oder Landesebene eine Funktion ausüben
5. ein Vertreter / Mitglied des LV-Vorstandes, möglichst Leiter Einsatz oder Ausbildung bzw. dessen Stellvertreter

Die Wahl der Positionen 3 bis 5 erfolgt im ersten Landesrat nach einer Landestagung, Wiederwahl ist möglich. Der Förderbeirat bestimmt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden, der die Arbeit des Förderbeirates koordiniert.

Bei Anträgen aus dem eigenen Bezirk oder Kreisverband haben die Förderbeiratsmitglieder kein Stimmrecht. Die Entscheidungen des Förderbeirats bedingen die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Entscheidungen sind abschließend. Der Förderbeirat ist gegenüber dem Landesrat berichtspflichtig.

Artikel 7 Dokumentation

Die Landesverbandsgeschäftsstelle führt im Auftrag des Förderbeirats eine chronologische Liste der beim Landesverband eingegangenen Anträge. Der Förderbeirat ergänzt diese Liste über die Entscheidungen über diese Anträge. Die Antragsteller haben innerhalb einer vom Förderbeirat vorgegebenen Frist einen schriftlichen Verwendungsnachweis über die erhaltenen Fördermittel vorzulegen.

Fördermittel können durch den Förderbeirat ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn

a) die Maßnahme ganz oder teilweise nicht durchgeführt worden ist,

b) der tatsächliche Mittelbedarf geringer ist, als dem Antrag zu entnehmen,

c) die Bewilligung auf falschen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers beruhte und/ oder

d) der Antragsteller eine Pflicht aus dieser Förderrichtlinie verletzt.

Wird der Verwendungsnachweis auch nach einer angemessenen schriftlichen Nachfrist nicht vorgelegt, wird der Förderbetrag zurückgefordert und ist zurückzuzahlen. In diesem Fall sind der Antrag stellenden Gliederung keine Fördermittel mehr innerhalb eines Folgezeitraums von drei Jahren zu gewähren.

Artikel 8 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie wurde auf der Tagung des Landesrates vom 24.10.2026 beschlossen. Sie tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Fassung vom 31.10.2020

1. Änderung vom 14.10.2023

2. Änderung vom 24.10.2026